tion avec les pièces du dossier et elles justifient entièrement la conclusion que l'instance cantonale en a tirée, à savoir que Margot n'a aucun motif pour refuser de tenir l'engagement qu'il a valablement pris.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté.

12. Arfeil vom 24. März 1911 in Sachen Leihkasse Enge und Ducas & Cie., Kl. u. Ber.=Kl., gegen Vasellandschaftliche Volksbank, Bekl. u. Ber.=Bekl.

- Art. 16 OR: Auslegung einer Verpflichtungsurkunde nach dem durch anderweitige Umstände, abweichend vom Wortlaute der Urkunde, ausgewiesenen wirklichen Verpflichtungswillen. Einrede der Arglist gegenüber der Geltendmachung dieser Verpflichtung, nach ihrem Wortlaute, durch die Konkursmasse des Berechtigten bezw. einzelne Konkursgläubiger auf Grund des Art. 260 SchKG.—Verrechnung: Eintritt ihrer Wirkung (Art. 138 OR). Verzicht darauf?
- A. Durch Urteil vom 10. November 1910 hat der Appelslationshof des Kantons Bern in vorliegender Streitsache erkannt: Die Klägerinnen sind mit ihrem Klagebegehren, soweit heute aufrecht erhalten, abgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei ihnen in Abänderung des angesochtenen Urteils ihr Klagebegehren vom 18. November 1909 zuzusprechen.
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Bertreter der Klägerinnen den gestellten Berufungsantrag erneuert, der Bertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. — Der verstorbene Oberst Emil Marti hatte als Direktor ber Nationalbankfiliale Bern eine Amiskaution in der Höhe von 25,000 Fr. zu leisten. Um diese Zeit unterzeichnete er mit den

untengenannten zwei weitern Schuldnern zu Gunsten der beklagten Bank, der damaligen Spar= und Leihkasse Sissach und nunmeh=
rigen Basellandschaftlichen Bolksbank, einen Schuldschein folgenden
Inhalts: "Handschrift pro 25,000 Fr.

"Wir, die Unterzeichneten: Emil Martt, Oberst, Direktor "der Zweiganstalt der schweiz. Nationalbank in Bern, Adolf "Kösch=Bächter, Kausmann, Chef des Hauses Wächter & Cie. "in Basel, sowie Prof. K. Marti=Rieder in Bern, alle mit "Rechtsdomizil bei der Spar= & Leihkasse Sissach, bekennen hiemit "für uns und unsere Erben, in solidarischer Verbindung der tit. "Spar= & Leibkasse Sissach

"bie bar erhaltene Summe von 25,000 Fr., in Worten fünfunds"zwanzigtausend Franken schuldig geworden zu sein, und verpflichten
"uns, diese Summe, und zwar erstmals auf 1. Juli 1908, zu
" $4^1/2$ %, bei zwei Wonaten Verspätung 1/4 % mehr, zu verzinsen
"und auf Verlangen der Kreditorin mit vorausgehender einmonats"licher Kündigung wieder zurückzubezahlen samt Zinsausstand und
"allfälligen Kosten.

"Die hierauf sich eigenhändig unterzeichneten Schuldner über"nehmen die weitere Verpflichtung, bei vorkommenden Aufkündungen
"unter sich selbsten die nötigen Eingaben zu machen und für so"fortigen Ersatz erledigter Mitschuldschaft besorgt zu sein und so
"bie Rechte der Kreditorschaft selbst und ohne Ein- noch Widerrede
"zu wahren.

Bern, "Aftum Siffach, den 1./18. Juli 1907 und Bajel, 6. August

"sig. E. Marti, Direktor. "sig. Prof. Dr. K. Marti. "sig. Kösch-Wächter."

Am 3. August stellte umgekehrt die Spar= und Leihkasse Sissach bem Direktor Marti folgende, nicht zu den Akten gebrachte, aber ihrem Inhalte nach unbestrittene Schulbanerkennung auß:

"Spar= und Leihkasse Sissach.
"Obligation.

.

"Mr. 5033.

25,000 Fr.

"Die Spar= und Leihkasse Sissach erklärt hiemit, Herrn Oberst "E. Marti, Bankbirektor in Bern, gegen diese Obligation ben "Betrag von "Franken fünf und zwanzigtausenb "schuldig zu sein, und verpflichtet sich, dieses Kapital jährlich auf "den 30. Juni mit 4% o zu verzinsen und nach vorheriger sechs-"monatlicher Kündigung gegen quittierte Kückgabe dieses Titels, "der noch nicht fälligen Coupons, sowie Talons, zurückzuzahlen. "Bis zum 30. Juni 1908 ist dieses Kapital nicht kündbar, "von diesem Tage an ist die Kündigung beidseitig freistehend. "Sissah, den 3. August 1907.

"Der Präsident: "(sig.) J. Weber=Oberer. Der Verwalter:

(sig.) J. Bufer."

Auf der ersterwähnten "Handschrift" hat am 8. August der Berwalter Bufer laut Angabe der Beklagten folgende Bescheinigung nachgetragen:

"Von der Kreditorin wird für den Gegenwert eine Obligation "von 25,000 Fr. als Kautionshinterlage für die Nationalbank, "Zweiganstalt Bern, ausgestellt, die den Mitschuldnern zur Deckung "dienen soll."

Am Fuße der "Hanbschrift" findet sich laut Angabe der Be-klagten noch der Bassus:

"N.=B. Obige Verschreibung ber Obligation Nr. 5033 als "Faustpfand ist von dem Unterzeichneten erst Ansangs August, "nach Unterzeichnung dieses Titels, gemäß telephonischem Austrag "des Schuldners Direktor Marti beigefügt worden (vorbehältlich "der Verpslichtung vom 16. Juli 1907).

"8. August 1907. (sig.) J. Bufer."

Die beiben Solidarschuldner, Professor Marti und A. Kösch-Wächter, haben übereinstimmend als Zeugen ausgesagt: Sie hätten die "Handschrift" ausgestellt, um dem Direktor Marti die Obligation bei der Spar= und Leihkasse Sissach zu verschaffen. Es sei dies der von Direktor Marti vorgeschlagene Weg gewesen, um seine Amtskaution in diesem Titel beponieren zu können. Geld habe keiner der Zeugen von der Spar= und Leihkasse erhalten. Durch die "Handschrift" (bemerkt im besondern noch der Zeuge Rösch) hätten sie sich beide eigentlich nur auf Umwegen für die Amtskaution des Direktors Marti verdürgen wollen.

Die Obligation Nr. 5033 ist tatsächlich der Schweizerischen Nationalbank als Faustpfand bestellt und die Kaution auf diese Weise geleistet worden.

Am 24. August 1907 starb Marti, und es wurde im März 1908 über den Nachlaß die konkursamtliche Liquidation eröffnet. Das von der Nationalbank angemeldete Pfandrecht für allfällige Schadenersatzansprüche aus ber Amtsführung des Beritorbenen wurde im Kollokationsplan zugelassen und blieb unbeftritten. Un ber nämlichen Obligation beauspruchte bie Spar= und Leibkasse Siffach felbit nachgebende Kauftpfandrechte für eine Wechselforderung von 3421 Fr. 30 Cts. und eine folche von 5165 Fr. 20 Cts. Die Konkursverwaltung anerkannte auch biese Pfandrechte, worauf die eine der heutigen Klägerinnen, die Leihkasse Enge, Kollokations= klage auf beren Wegweisung aus dem Plane erhob und mit ihrem Begehren laut Urteil des bernischen Appellationshofes vom 16. De= zember 1907 endgültig obsiegte. Die Spar- und Leihkasse Sissach hatte ferner im Konkurse auch ihre "Handschrift" von 25,000 Fr. angemelbet mit der Erklärung, daß sie Verrechnung dieser Korde= rung mit der Obligation Nr. 5033 für soweit verlange, als bie lettere nicht durch die darauf laftenden Pfandrechte in Anspruch genommen werde. Die zweite Gläubigerversammlung beschloß, diese Verrechnung anzuerkennen und von einer Einforderung der Obligation3summe (im Umfange der anbegehrten Berrechnung) abzu= sehen. Darauf ließen sich die Leihkasse Enge und die Firma Ducas & Cie. in Bafel, die beide als Gläubigerinnen am Ronkurse teilnehmen, den Rechtsanspruch auf zahlungsweise Tilgung ber Obligation nach Art. 260 SchKG abtreten. Mit ber vor= liegenden Klage haben sie nunmehr gegenüber der beklagten Spar= und Leihkasse Sissach (nunmehr: Basellandschaftliche Bolksbank) bas Begehren auf Bezahlung der Obligationssumme von 25.000 Kr. nebst Zins seit 30. Juni 1907 gestellt. Nach der Beendigung des Prozesses über die erwähnten Nachpfandrechte haben die Klägerinnen erklärt, daß sie die beiden Wechselbeträge von 3421 Fr. 30 Cts. und 5166 Fr. 20 Cts. nebst Zins nunmehr von den hier einge= klagten 25,000 Fr. abzögen, da sie die Leihkasse Enge als ob= siegende Gläubigerin in jenem Prozesse nach Art. 250 Abs. 3 SchKG beanspruchen könne.

2. — Stellt man lediglich auf den Inhalt der Obligation vom 3. August 1907, auß der geklagt wird, ab, so wäre durch deren Ausstellung unbedingt und vorbehaltlos eine Schuld der Beklagten

von 25,000 Fr. mit ber barin vorgesehenen Zins- und Rückzahlungspflicht begründet worden, wobei laut Art. 15 OR an der Gültigkeit dieses Schuldbekenntnisses auch nichts ändert, daß es keinen Verpflichtungsgrund nennt. Nun fragt es sich aber nach der Lage des Falles, ob sich der wirkliche Parteiwille mit dem, was in jener Urkunde zum Ausdruck gelangt ist, decke oder ob er nicht weniger weit gehe.

Nach den Aften steht nämlich außer Zweifel, daß die Begrünbung ber Obligation zusammenhängt mit der Ausstellung ber Handschrift von 25,000 Fr. und mit der nachherigen Berpfändung ber Obligation zu Gunften ber Nationalbank, und zwar bildet die letztere Rechtshandlung den Zweck, um deffentwillen die beiden ersten vorgenommen wurden: Es handelte sich für den Schuldner Direktor Marti barum, ber Nationalbank einen Forberungstitel faustpfändlich hinterlegen zu können. Alls solcher wurde eine Obli= gation der Spar- und Leihkaffe Siffach vorgesehen, und um dieses Bankinstitut zu deren Ausstellung zu veranlassen, unterschrieb ihm Direktor Marti anderseits die "Handschrift", wobei er ber Bank in ihrem geschäftlichen Interesse zur Sicherung noch zwei Mitschuldner stellen und einen höhern als ihren Obligationenzins versprechen mußte. Der in ber "Hanbschrift" genannte Betrag von 25,000 Fr. wurde den Schuldnern nicht, wie es die Urkunde erklärt, in bar ausbezahlt, sondern der Gegenwert sollte darin bestehen und bestand auch darin, daß die Bank zu Gunften des Direktors Marti und zu dem Behufe, ihm die Leiftung einer Realkaution zu ermöglichen, die Obligation ausstellte, die dann nachher auch wirklich der Nationalbank verpfändet wurde. Daß die verschiebenen Geschäftsoperationen in biefer Weise zusammenhängen, ergibt sich aus den obigen tatsächlichen Angaben hierüber, nament= lich auch aus ben vorinstanzlich als beweiskräftig erachteten Zeugenaussagen.

Wollte aber hienach mit der Ausstellung der Obligation dem Direktor Marti ein Titel lediglich zur Ermöglichung der Kautions-leistung beschafft werden, so können die Parteien nicht Willens gewesen sein, zu Gunsten des Direktor Marti ein unbedingtes Forderungsrecht zu begründen, und es ist daher anzunehmen, daß im Sinne von Art. 16 OR eine Diskrepanz zwischen dem zu

allgemein gehaltenen Wortlaut ber Schuldurkunde und bem wirklichen Parteiwillen beftehe. Marti hatte ja bei ber Ausstellung ber Obligation an der Bank nichts zu fordern, er war im Gegen= teil ihr Schuldner für die erwähnten Wechselbetrage, und ber einzig mögliche Korderungsgrund, der die Bank zur Gingehung biefer Schuld bewogen haben kann, war bie korrespondierende Berpflichtung Martis und seiner Mitschuldner aus ber "Handschrift", welche Verpflichtung aber gleichfalls nicht unbeschränkt gemeint war. sondern nur als Mittel für die zu bewirkende Kautionsleistung. Berudfichtigt man biefen Zwed, ben alle Beteiligten bei ben fraglichen Geschäftsvorkehren im Auge hatten, so kann der Ausstellung ber Obligation einzig die Bedeutung zukommen, damit nach außen den Schein eines Forderungsrechtes Martis gegenüber ber Spar: und Leibkaffe Siffach zu begründen. Die Entstehung einer Verpflichtung der Spar= und Leihkaffe follte also bavon abhängen, daß die Nationalbank Pfandgläubigerin des Titels werde; alsdann sollte es hinfichtlich ihrer so anzusehen sein, wie wenn Direktor Marti die Obligationssumme wirklich zu fordern habe. Persönlich dagegen wurde dieser nicht als Gläubiger forderungsberechtigt, sowenig anderseits die Ausstellung der "Handschrift" für ihn und bie Mitunterzeichner eine Schuldverpflichtung in weitergebendem Umfange begründen sollte, als es der Anspruch der Spar= und Leihkaffe auf Deckung für eine allfällige Rahlung, die sie ber Nationalbank als Pfandgläubigerin zu machen hätte, und allfällig ihr in der Zinsdifferenz der beiben Titel liegender Provisionsan= spruch mit sich brachte. Unter diesen Verhältnissen ware einer auf die Obligationsurkunde gestützten Rlage Martis auf Bezahlung bie exceptio doli entgegengestanden. Die gleiche Einrede muß sich aber auch seine Nachlaßkonkursmasse und müssen sich daher auch die Klägerinnen, die nun nach Art. 260 SchKG den Prozeß führen, gefallen lassen, da sie nicht als Dritte auftreten, sondern ihre behaupteten Rechte aus der Obligation fraft des Beschlags= rechtes der Masse an Stelle des Verstorbenen ausüben. Gegen eine Abweisung der Klage aus dem erörterten Grunde kann endlich auch nicht eingewendet werden, daß die Beklagte diesen Rechtsstand= punkt selbst nicht eingenommen habe. Wenn sie auch die Klage hauptsächlich wegen Verrechnung ber Klageforderung mit der Forberung aus der "Handschrift" abgewiesen wissen will, so hat sie boch das Fundament ihrer Berteidigung allgemeiner gestaltet und zur Ablehnung ihrer Zahlungspflicht namentlich auch geltend gemacht, daß die Rechtsbeziehungen aus der Obligation als Bestandteil eines einheitlichen, umfassenderen Verhältnisses beurteilt werden müsten.

Eventuell wäre übrigens die Klage auch unter dem Gesichts= punkte der Verrechnung unbegründet, von dem aus sie die Vorinstanz beurteilt hat. Hätte man nämlich, entgegen dem Gesagten, anzunehmen, daß aus der Obligation und der "Handschrift" auch im Verhältnisse unter ben Varteien wirkliche Forderungsrechte ent= standen seien, so wären sie boch nach Art. 138 OR mit ber Verrechnungserklärung der Beklagten untergegangen. Freilich behaupten die Klägerinnen, die Beklagte habe von Anfang an auf die Verrechnung verzichtet. Aber dem steht vor allem der Charakter bes gesamten Rechtsverhältnisses, wie er eben dargestellt wurde, entgegen. Hatten es die Beteiligten lediglich barauf abgesehen, dem Direktor Marti die Leistung der Realkaution zu ermöglichen, so konnten sie, selbst wenn sie zu diesem Behufe Forderungsrechte unter sich selbst glaubten begründen zu sollen, doch nicht Willens fein, diese unter sich anders als durch Verrechnung geltend zu machen, da eine Barzahlung an Marti selbst ganz außerhalb bes wahren Geschäftszweckes lag. Dem Text der Obligation, der offen= bar den von der Bank für ihre eigentlichen Obligationen verwenbeten Kormularen nachgebildet ift, kann nach dem Gefagten keine ausschlaggebende Bedeutung für die Frage zukommen, ob wirklich Tilgung durch Barzahlung außbedungen und versprochen worden sei. Mit Recht nimmt zubem die Vorinstanz an, daß der ver= wendete Ausdruck "zurückzahlen" keinen Schluß auf ein eigentliches Barzahlungsversprechen gestattet; das umsoweniger, als ja auch an die Obligationsschuldnerin tatfächlich nichts einbezahlt worden war, tropdem die "Handschrift", deren Gegenwert die Obligation bilbet, von "bar erhaltenen" 25,000 Fr. spricht. Endlich läßt sich nicht einsehen, wieso die Beklagte nachträglich durch die Anmeldung ber Obligationsforderung im Konkurse auf die Verrechnung verzichtet haben sollte, da sie ja hiebei tatsächlich die Verrechnung für jenen Teil der Forderung verlangt hat, der durch die Faustpfandverschreibungen (zu Gunsten der Nationalbank und zu ihren eigenen Gunsten) nicht in Anspruch genommen sei, also für den Teil, der im vorliegenden Rechtsstreit in Betracht fällt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Klägerinnen wird abgewiesen und damit das Urteil der II. Zivilkammer des Appellationshoses des Kantons Bern vom 10. November 1910 in allen Teilen bestätigt.

13. Arteil vom 31. März 1911 in Sachen Käser, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Versicherungsgesellschaft "Thenania", Bekl. u. Ber.=Bekl.

Kollektivunfallversicherung verbunden mit Versicherung der gewerblichen Haftpflicht. Nichhaftung des Versicherers für einen gegebenen Unfall — trotz festgestellter Haftbarkeit des Versicherten nach Haftpflichtrecht — gemäss der vertraglichen Begrenzungdes Umfangs der Haftpflichtversicherung entsprechend dem Umfange der Unfallversicherung, wegen Nichtzutreffens dieser letzteren laut Versicherungsantrag, eventuell wegen polizegemässer Unwirksamkeit des Versicherungsvertrages zufolge unrichtiger Deklarationsangabe. Unbegründeter Anspruch des Versicherten auf Ersatz seiner Kosten für die Durchführung des Haftpflichtprozesses.

A. — Durch Urteil vom 2. November 1910 hat die I. Appelslationskammer des zürcherischen Obergerichts in vorliegender Streitssache erkannt:

"Die Rlage wird abgewiesen."

- B. Gegen bieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Es sei in Wiederherstellung des bezirksgerichtlichen Urteils vom 15. August 1910 die Klage im vollen Umfange gutzuheißen; eventuell sei die Klage in dem Betrage zu schützen, der sich als Haftpslichtentsschäung des Arbeiters ergebe, wenn von einem Taglohn desselben von 7 Fr. 50 Cts. ausgegangen werde.
 - C. In der heutigen Berhandlung hat der Bertreter des